

Bericht an den Gemeinderat

GZ: 021796/2008/0061

Geprüfter Jahresabschluss 2017

Nichtöffentliche Sitzung!

Die Geriatrischen Gesundheitszentren (GGZ) sind gemäß § 85 Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Graz. Die GGZ sowie das von diesen verwaltete Vermögen bilden als ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich ein Sondervermögen der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und einer zeitgemäßen Betreuungsqualität sowie der Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenorientierung zu führen.

Bei den Geriatrischen Gesundheitszentren handelt es sich um eine dem Unternehmensrecht vergleichbare große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Gemäß § 14 Organisationsstatut der GGZ hat der Jahresabschluss der Unternehmung den GoB zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Die Bewertung der Aktiva und Passiva hat nach den Bestimmungen der §§ 201 bis 211 UGB zu erfolgen. Die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung haben den §§ 198 und 200 UGB zu entsprechen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die Erstellung des Anhangs und des Lageberichtes haben nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 221 bis 243 UGB) zu erfolgen.

Die Geriatrischen Gesundheitszentren erlauben sich nun den von Schachner & Partner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz, geprüften Jahresabschluss 2017 vorzulegen.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach der pflichtgemäßen Überprüfung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Statutes. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Verwaltungsausschuss der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

stellt daher gemäß § 5 Abs 2 Organisationsstatut der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

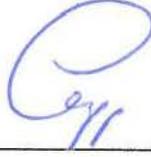
den

A n t r a g,

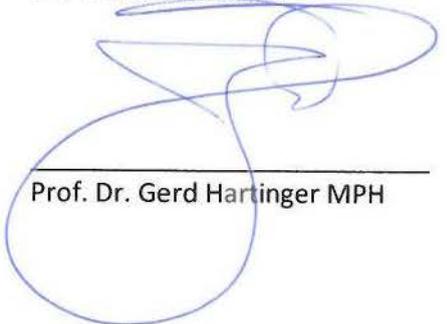
der Gemeinderat wolle beschließen:

Genehmigung des von Schachner & Partner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz zum 31.12.2017 geprüften Jahresabschlusses der GGZ.

Die/Der Bearbeiter/in:



Der Geschäftsführer:



Prof. Dr. Gerd Hartinger MPH

Der Bürgermeister:



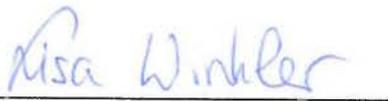
Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/ abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des

Verwaltungsausschusses der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

am 20.03.2018

Die Schriftführerin:



Lisa Winkler BA

Die Vorsitzende:



GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von _____ GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit _____ Stimmen / _____ Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 12/4/18

Die/Der Schriftführer/in:



Beilage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

KOPIE

VERTRAG abgeschlossen zwischen:

der
Stadt Graz

**für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz
als Rechtsträger der
Albert Schweitzer Klinik Graz**

im Folgenden kurz „Rechtsträger“ genannt

einerseits

sowie

dem Gesundheitsfonds Steiermark
(im Folgenden kurz „Fonds“)

und dem
Land Steiermark
(im Folgenden kurz „Land“)

andererseits
wie folgt:

Präambel:

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Durch die durch die Rahmenbedingungen der Krankenanstaltenfinanzierung bis dato nicht mögliche kostendeckende Leistungsabgeltung (durch den Gesundheitsfonds) entstehen den Fondskrankenanstalten bei der Übernahme eines Teiles der Versorgung der steirischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen einnahmeseitig Unterdeckungen, die im Rahmen der dualen Finanzierung des Gesundheitswesens bisher mit Hilfe von Zuschüssen des Landes im Rahmen einer Betriebsabgangsdeckung größtenteils behoben werden konnten.

In Übereinstimmung zwischen Land Steiermark und Gesundheitsfonds Steiermark ist es das Ziel, die Mittel der Finanzierung der Krankenanstalten zusammen zu führen, um eine bessere Steuerungsmöglichkeit betreffend die Kostensteigerungen im Krankenanstaltenbereich erzielen zu können.

Bereits im Modell 2012 wurden Teile der Betriebsabgangsdeckungsmittel des Landes über die Strukturtöpfe des Gesundheitsfonds zur Auszahlung bzw. zur Anrechnung gebracht. In konsequenter Fortführung dieser Vorgehensweise werden seit 2013 die diesbezüglichen Leistungen des Landes Teil der Leistungsfinanzierung durch den Gesundheitsfonds Steiermark.

Das LKF-Modell Steiermark 2018 entspricht in seiner Grundstruktur den Vorläufermodellen und umfasst weiterhin einen Punktezuschlag durch das Land als anteilige Leistungsfinanzierung. Dadurch soll mittelfristig das Ziel einer vollständig leistungsorientierten Vergütung erreicht werden. Die Zuschüsse des Landes Steiermark sollen zwar im Ergebnis einen Betriebsabgang der Fondskrankenanstalten verhindern, werden aber nicht mehr als Deckungsmittel, sondern als Punktezuschläge zu den erwirtschafteten Punkten und als Finanzierung der Strukturtöpfe (Strukturtopf Ambulanz, Leistungstopf Ambulanz, Strukturtopf Strahlentherapie, Strukturtopf Aufnahmeeinheiten sowie Strukturtopf Qualität) angesetzt und zur Auszahlung gebracht.

Festgestellt wird, dass durch die vertragsgegenständlichen Leistungen Zuschüsse des Landes bzw. des Fonds für Investitions- und Umstrukturierungsprojekte des Rechtsträgers im Rahmen gesonderter bestehender oder zukünftiger Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso wird einvernehmlich festgehalten, dass Aufwendungen für Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen von der in diesem Vertrag geregelten Leistungsfinanzierung umfasst sind.

Das LKF-Modell 2018 wurde dem Vertreter der Träger am 10.11.2017 übermittelt und am 22.11.2017 von der Gesundheitsplattform beschlossen. Das LKF-Modell 2018 stellt samt den dazugehörigen Anlagen sowie in all seinen Punkten einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages dar.

§ 1

Verpflichtungen des Landes

1. Das Land Steiermark verpflichtet sich, für den Zeitraum von 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2018 dem genannten Rechtsträger im Rahmen des LKF-Modells 2018 eine anteilige Leistungsfinanzierung in Höhe von EUR 2.369.298,00 zur Verfügung zu stellen.
2. Die Bereitstellung der dargestellten Mittel erfolgt als variabler Zuschlag zur Punkteabgeltung durch den Fonds für tatsächlich erwirtschaftete Punkte gemäß dem am 22.11.2017 beschlossenen LKF-Modell Steiermark 2018 und einer Finanzierung der im Fondsmodell dargestellten Strukturtöpfe.
3. Die Mittelbereitstellung durch das Land erfolgt in Höhe von jeweils einem Sechstel des vorstehend angeführten Jahresbetrages am 1.3., 1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12.2018 direkt an die Träger.
4. Falls dem Fonds infolge eines Einbruchs der prognostizierten Einnahmen die Einhaltung seines Voranschlags und damit die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 unmöglich ist, verpflichtet sich das Land Verhandlungen mit dem Rechtsträger aufzunehmen, um einvernehmlich Lösungen für einen möglichen wirtschaftlichen Fortbestand der Krankenanstalten zu erarbeiten.

§ 2

Verpflichtungen des Fonds

1. Der Gesundheitsfonds Steiermark verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung des im Modell 2018 dargestellten Ausgabenrahmens für die darin festgelegten Leistungen (Punkte) der vertragsgegenständlichen Krankenanstalt zugunsten dessen Rechtsträgers. Insbesondere wird der veranschlagte Punktwert für die der KA vorgegebenen maximalen Punktezahlen für den Vertragszeitraum garantiert.
2. Die Leistungsabgeltung durch den Fonds im stationären Bereich erfolgt unter Berücksichtigung aller Voraussetzungen des LKF-Modells Steiermark 2018 bei fristgerechter Meldung der Leistungsdaten bis zum 20. des Folgemonats basierend auf diesen Daten jeweils bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats (zweiter Monat nach Leistungserbringung). Hinsichtlich der Strukturtöpfe erfolgt die Auszahlung zu den in § 1 Abs 3 dargestellten Zeitpunkten.

§ 3

Verpflichtungen des Trägers

1. Der Rechtsträger verpflichtet sich, durch seine Krankenanstalt die Versorgung der Bevölkerung im stationären und ambulanten Bereich im durch die aktuelle Krankenanstaltenplanung vorgegebenen Rahmen sicherzustellen. Jede Ausweitung oder Einschränkung des Versorgungsspektrums bedarf der Genehmigung durch den Fonds.
2. Ebenso übernimmt er die Verpflichtung, die dem Fondsmodell angepassten und genehmigten Voranschläge einzuhalten und darüber hinaus auch im Rahmen dieser Voranschläge unter Einhaltung der Qualitätsvorgaben möglichst sparsam und kostengünstig zu wirtschaften.
3. Der Träger garantiert den Vertragspartnern, keine über das Fondsmodell 2018 bzw. die Bestimmungen dieses Vertrages hinausgehenden Forderungen gegenüber dem Land oder dem Fonds geltend zu machen.
4. Der Träger verpflichtet sich, sofern nicht zwischen Träger und Fonds abweichende Berichtsvorgaben vereinbart werden, die gemeinsam erarbeiteten und vom Fonds am 07.12.2011 beschlossenen Vorgaben des Reportingsystems im Sinne der Richtlinie zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht von Krankenanstalten und dem damit verbundenen Handbuch einzuhalten und sich einer jederzeitigen und umfassenden Kontrolle des Betriebes seiner Krankenanstalt durch die Vertragspartner und den Landesrechnungshof zu unterwerfen und derartige Kontrollen im zumutbaren Ausmaß zu unterstützen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schlichtführer: 

§ 4 Gemeinsame Verpflichtungen

1. Im Fall von nicht beeinflussbaren und nicht vorhersehbaren Mehraufwendungen der vertragsgegenständlichen Fondskrankenanstalt durch Naturkatastrophen oder Pandemien kommen die Vertragspartner überein, Verhandlungen aufzunehmen, um einvernehmliche Lösungen für einen möglichen wirtschaftlichen Fortbestand der betroffenen Krankenanstalten zu erarbeiten.
2. Der Träger verpflichtet sich, in derartigen Fällen umgehend Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen und die Vertragspartner über das aufgetretene Problem und die getroffenen Sofortmaßnahmen zu unterrichten.
3. Ebenso verpflichtet sich der Fonds gegenüber den Vertragspartnern zur unverzüglichen Information, sobald sich abzeichnet, dass ein Einbruch der Fondseinnahmen die Einhaltung des Ausgabenrahmens des Modells gefährden könnte und übernimmt eine Warnverpflichtung, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht wesentliche Abweichungen von den jeweiligen Voranschlägen festgestellt werden.

§ 5 Überdeckung

Sollte es durch die diesem Vertrag entsprechende Leistungsfinanzierung zu Überdeckungen des Trägers im Jahr 2018 kommen, ist der Träger berechtigt, über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen des Betriebes der überdeckten Krankenanstalt im Einvernehmen mit dem Fonds zu verfügen.

§ 6 Vertragsbeginn/-ende

Dieser Vertrag regelt die Leistungsfinanzierung der vertragsgegenständlichen Fondskrankenanstalt im Jahr 2018 und endet mit 31.12.2018 bzw. mit der Erfüllung der sich aus diesem Betriebsjahr ergebenden Verpflichtungen.

Außerordentliche Kündigung:

Das Land Steiermark und der Fonds sind berechtigt, diesen Vertrag gegenüber dem Rechtsträger aufzukündigen, wenn

- die Krankenanstalt einer neuen, anderen als der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden Zweckwidmung ohne schriftliche Genehmigung des Landes zugeführt wird,

- der Rechtsträger den Betrieb der Krankenanstalt einstellt, eine nicht nur vorübergehende Betriebsstillegung bei der Krankenanstalt eintritt, es sei denn, eine solche erfolgt durch höhere Gewalt.

Eine Betriebseinstellung liegt im Falle des Rechtsüberganges gem. § 7 nicht vor.

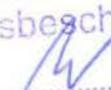
§ 7 Rechtsnachfolge

Sofern der Rechtsträger den Betrieb seiner Krankenanstalt im Vertragszeitraum an eine Kapitalgesellschaft überträgt, an der er mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an diese Betriebsgesellschaft zu übertragen. Die Übertragung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner und behalten sich diese das Recht vor, Haftungs- und Patronanzerklärungen im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Rechtsträgers aus diesem Vertrag einzufordern.

§ 8 Diverses

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, auch ein Abweichen von der Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Graz vereinbart.
3. Die Urschrift dieses Vertrages wird vom Land Steiermark in Verwahrung genommen, der Rechtsträger und der Fonds erhalten eine Abschrift.
4. Sämtliche mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten, Gebühren und/oder Abgaben trägt der Rechtsträger alleine.

Graz, am

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Geschäftsführer: 

Für das Land Steiermark:



Der Landesrat:
Mag. Christopher Drexler

Für den Gesundheitsfonds Steiermark:

HR Mag. Michael Koren

Dr. Bernd Leinich, MBA

Für den Rechtsträger:



Mag. DI Dr. Gerd Hartinger, MPH
Geschäftsführer der GGZ der Stadt Graz

Mag. Siegfried Nagl
Bürgermeister der Stadt Graz

Gemeinderat Stadt Graz

Gemeinderat Stadt Graz